

# Beschlussvorlage

## EG Stadt Tangerhütte Die Bürgermeister

**Vorlage Nr.: 143/2014**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 12.06.2014
Bearbeiter: Heidrun Gebert	Wahlperiode 2009 - 2014

Beratungsfolge Stadtrat	Termin 30.07.2014	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
----------------------------	----------------------	------------	------------------------

Betreff: Beschluss - Gültigkeit der Abwahl der Bürgermeisterin

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt: Die Einwendungen gegen die Abwahl der Bürgermeisterin sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.  
Die Abwahl ist gültig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 20		
EUR	HH-Stelle:		
ggf. Stellungnahme			

\_\_\_\_\_  
Birgit Schäfer  
Bürgermeisterin

Siegel

### **Begründung:**

Frau Birgit Schäfer hat mit Schreiben vom 25.6.2014, eingegangen am 25.6.2014 Einspruch zur Abwahl der Bürgermeisterin eingelegt.

Der Einspruch ist gemäß § 50 Abs. 1-3 KWG LSA zulässig und fristgemäß eingelegt worden. Der eingelegte Einspruch ist allerdings nicht mit einem Verstoß gegen gültige Wahlrechtsvorschriften bei dem Abwahlverfahren begründet, er richtet sich nicht gegen die Vorbereitung und Durchführung des Wahltages.

Die Einspruchsführerin beanstandet in ihrem Einspruch vielmehr, dass schon u.a. bei der Einleitung des Abwahlverfahrens grobe Fehler gemacht worden sind. Sie beanstandet außerdem:

- Den Beschluss des Stadtrates vom 18.6.2014, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, obwohl sie doch schon seit dem 11.6.2014 abgewählt und damit nicht mehr Bürgermeisterin war
- Sie zweifelt die Zuständigkeit des Stadtrates an, da sie zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zum Personal der Verwaltung gehörte
- Sie kritisiert die mangelnde Beweisführung im Abwahlverfahren
- Sie kritisiert grobe Fehler beim Zustandekommen von Stadtratsbeschlüssen
- Sie bemängelt die fehlende Anhörung der Ortschaftsvertreter usw.

Da der eigentlich Grund des Einspruchs nichts mit den Abläufen am Wahltag in den Wahllokalen und den damit verbundenen Vorbereitungen im Wahlbüro zu tun hat, wie es der § 50 Abs. 3 und 4 KWG LSA fordert, ist der Widerspruch unbegründet und zurückzuweisen.